



Kindertagesstätten- ordnung der Gemeinde Eisingen



- Kindertagesstätte Waldpark
- Hort an der Schule „Villa Bergäcker“

HINWEIS:

Die hier eingestellte Kindertagesstättenordnung entspricht keiner amtlichen Bekanntmachung. Sie gibt lediglich den aktuell gültigen Text wieder. Eine Haftung für die Übereinstimmung des hier eingestellten Textes mit der amtlichen Bekanntmachung sowie dafür, dass der hier eingestellte Text der derzeit geltenden Fassung entspricht, kann nicht übernommen werden.

Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) definiert Kindertageseinrichtungen als Kindergärten, Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung, Horte und andere Einrichtungen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben in den zuvor genannten Einrichtungen sind gesetzliche Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien sowie die nachfolgend genannte Ordnung für Kindertageseinrichtungen maßgebend:

§ 1 Aufgaben

Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen sowie den Eltern die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Darüber hinaus soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Bildungs- und Erziehungsangebote sollen dazu beitragen, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes zu unterstützen.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit Kindern.

Eine weitere Grundlage bietet uns der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen.

Die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten sollen bei der Erziehung in den Kindertageseinrichtungen Berücksichtigung finden.

§ 2 Öffnungszeiten und Schließtage

1. Das Betreuungsjahr besteht aus zwölf Monaten.
2. Während der Schulzeit, als auch in den Schulferien, sind die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die einzelnen Betreuungszeiten sind aus der Anlage 1.1 und Anlage 1.2 zu entnehmen.

3. Die Kindertageseinrichtungen werden neben den gesetzlichen Feiertagen maximal an zehn Tagen (Schließtagen) im Jahr geschlossen. Schließtage sind vom 23. Dezember bis einschließlich 06. Januar des Folgejahres sowie individuell festgelegte Schließtage. Die Personensorgeberechtigten werden hierzu rechtzeitig informiert.
4. In den Sommerferien gibt es keine Schließtage. Voraussetzung hierfür ist, dass jedes Kind in den Sommerferien an zwei zusammenhängenden Wochen zu Hause bleibt. Eine verbindliche, schriftliche Erklärung hierüber muss zu Beginn des Monats März abgegeben werden.
5. Muss eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten baldmöglichst benachrichtigt.
6. Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der gesamten Kindertageseinrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden, es sei denn, dass die Kindertageseinrichtungen zur Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 3 Aufnahme

1. In die Kinderkrippe der Waldpark Kindertagesstätte werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren aufgenommen. Die Aufnahme in den Kindergarten der Waldpark Kindertagesstätte ist für Kinder ab 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht möglich. Außerdem werden Grundschüler der ersten bis vierten Klasse im Hort an der Schule zur Betreuung aufgenommen.
2. Kinder, die sich aufgrund ihrer Entwicklung oder besonderer Situation nicht in die Gemeinschaft einfügen können oder die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindertageseinrichtung nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden. Sofern das Kind bereits an Integrationsmaßnahmen teilnimmt bzw. eine körperliche, seelische oder geistige Behinderung bereits bekannt ist, teilen dies die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung dem/r Leiter/in der Einrichtung mit.
3. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Waldpark Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Hierüber ist der Einrichtung eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung vorzulegen.

4. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, der Einverständniserklärungen und der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung. Auf die Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung kann bei der Anmeldung für den Hort an der Schule verzichtet werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Kindergarten/ der Kinderkrippe entsteht sechs Monate vor dem beantragten Betreuungsbeginn.
6. Bei dem Hort an der Schule handelt es sich um eine Serviceleistung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 4 Abmeldung

1. Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Leitung der Einrichtung abzugeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Waldpark Kindertagesstätten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.
3. Sollten Hortkinder, die am Ende der vierten Klasse die Kindertageseinrichtung verlassen, nicht schriftlich von den Personensorgeberechtigten abgemeldet werden, erfolgt eine automatische Abmeldung zu Beginn des neuen Schuljahres.

§ 5 Ausschluss

1. Sofern ein Kind länger als vier Wochen die Kindertageseinrichtung unentschuldigt nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden, das heißt, das Kind ist automatisch abgemeldet. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindertagesstättenordnung aufgeführten Elternpflichten möglich.
2. Weiter kann ein Ausschluss erfolgen, wenn andere Kinder der Einrichtung unter dem Verhalten eines Kindes leiden und keine Veränderung möglich ist.
3. Wird der nach § 7 zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

4. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.

§ 6

Besuch der Kindertageseinrichtungen

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
2. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
3. Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich, gemäß der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
4. Ein Wechsel der Betreuungszeiten ist nur in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich. Der Wunsch zum Wechsel muss bis zum 25. eines Monats besprochen und schriftlich beantragt werden, damit der Wechsel im Folgemonat stattfinden kann.

§ 7

Elternbeitrag

1. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und als Gegenleistung für den Besuch und die Betreuung der Kinder wird ein Elternbeitrag erhoben.
2. Die Gebühren werden durch die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Eisingen (Kita-Gebührensatzung) festgelegt. Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt vorbehalten.
3. Geschwisterkinder, die sich zur selben Zeit in der Waldpark Kindertagesstätte aufhalten, sind beitragsfrei, sofern die gleiche Betreuungsform in Anspruch genommen wird. Bei unterschiedlichen Betreuungsformen wird die höhere Gebühr erhoben.
Abgewichen wird hiervon bei der Hortbetreuung im Hort an der Schule. Hier ist für das Geschwisterkind im Hort ein reduzierter Beitrag zu entrichten.

Befindet sich ein Kind in der Waldpark Kindertagesstätte (oder evangelische Kindertagesstätte) und das Geschwisterkind in der Horteinrichtung, so wird für das Kind mit der höheren Gebühr der volle Beitrag erhoben. Für das zweite Kind bzw. jedes weitere Kind wird die Gebühr für die beanspruchte Betreuungsform um 50% reduziert.

4. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dem das Kind abgemeldet wurde.
5. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, bei längerem Fehlen oder wenn die Kindertageseinrichtung nur gelegentlich besucht wird, in voller Höhe zu entrichten.
6. Die monatlichen Elternbeiträge werden grundsätzlich am 15. des Kalendermonats mittels Einzugsermächtigung vom angegebenen Konto abgebucht.
7. Änderungen von Daten sind rechtzeitig, spätestens zu Beginn eines Monats der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 8

Essensgeldabrechnung

1. Die Kosten für das Mittagessen in den Tageseinrichtungen fallen zusätzlich zu den monatlichen Gebühren an.
Der Beitrag für das Essen eines Monats wird im Folgemonat vom angegebenen Konto eingezogen. Es erfolgt eine gesonderte Ausweisung der Kosten für das Mittagessen.
2. Für Kinder, die zum Essen angemeldet sind, wird pro Tag ein Essen bestellt.
3. Wenn ein Kind krank wird, bzw. nicht am Essen teilnimmt, entstehen keine Kosten, sofern die Entschuldigung am selben Tag bis spätestens 08.15 Uhr bei der Leitung der Einrichtung eingeht.
4. Bei nicht- oder verspätet eingehenden Entschuldigungen wird der Essensbeitrag angerechnet. Ebenso, wenn ein Kind im Laufe des Vormittags krank oder aus anderen Gründen früher aus der Einrichtung abgeholt wird.

§ 9

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Wege zum und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes (Spaziergang, Feste, etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der/dem Leiter/in der Einrichtung unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Aufsicht

1. Während der vereinbarten Betreuungszeiten sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtungen beginnt erst mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten. Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
3. Bei Festen und Veranstaltungen mit Personensorgeberechtigten, inner- oder außerhalb der Kindertageseinrichtungen sind die Personensorgeberechtigten für die Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich.
4. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist der Leitung der Kindertageseinrichtung hierfür eine Erklärung zu unterschreiben.
5. Sollte das Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist dem Fachpersonal der Einrichtungen bekannt zu geben, wer zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Unbekannte Personen dürfen kein Kind abholen. (Angaben sind auf dem Anmeldeformular zu vermerken).

§ 11

Regelungen bei Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, eitrigem Schnupfen, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Bindehautentzündung, Erbrechen, Durchfall, Herpes (Fieberbläschen) oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Nach einer fieberhaften Erkrankung muss das Kind mindestens 48 Stunden fieberfrei sein, bevor es die Kindertageseinrichtung wieder besuchen darf, es sei denn, ein Arzt stellt eine ärztliche Bescheinigung aus, aus welcher die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertageseinrichtung zu entnehmen ist.
3. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (Diphtherie, Röteln, Masern, Pfeiffriesches Drüsenfieber, Scharlach, Windpocken, Mumps, Keuchhusten, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, Läusebefall o.ä.) muss dies der/dem Leiter/in der Einrichtung sofort mitgeteilt werden; spätestens an dem darauf folgenden Tag. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
4. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
5. Treten während des Besuchs in der Kindertageseinrichtung Krankheitsanzeichen auf (starker Husten oder Schnupfen, Fieber, Erbrechen, Durchfall) werden die Personensorgeberechtigten telefonisch benachrichtigt, damit das Kind abgeholt wird.

§ 12

Elternarbeit

Die Eltern werden nach § 5 KiTaG durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtungen beteiligt.

§ 13

Fotografien

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit werden Bildungsaktivitäten durch Fotos, die in der Garderobe aufgehängt bzw. zur Nachbestellung ausgelegt werden, dokumentiert.

Wenn das Kind nicht fotografiert bzw. die Fotos nicht ausgelegt/ausgehängt werden dürfen, ist dies der Leitung der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Mitteilung von Änderungen

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich ihre Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung, die Arbeitsstelle ändert,
- ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
- sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert
- weitere Impfungen beim Kind erfolgt sind.

§ 15 Verbindlichkeit

Diese Ordnung der Kindertageseinrichtungen wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Eisingen und den Personensorgeberechtigten geschaffen.

§ 16 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder Lücken enthalten sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
2. Im Sinne von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Betreuungsformen

Waldpark Kindertagesstätte

<u>Regelgruppe</u> Montag bis Freitag: Dienstag und Donnerstag:	07.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
<u>Verlängerte Öffnungszeit</u> Montag bis Freitag:	07.00 – 13.00 Uhr oder 07.30 – 13.30 Uhr
<u>Tagesgruppe</u> Montag bis Donnerstag: Freitag:	07.00 – 17.00 Uhr 07.00 – 14.00 Uhr

Betreuungsformen

Hort an der Schule „Villa Bergäcker“

<p><u>Kernzeitbetreuungszeit:</u></p> <p>Modul 1: Montag bis Freitag:</p> <p>Modul 2: Montag bis Freitag:</p> <p>in den Schulferien</p> <p><u>Hortbetreuung:</u></p> <p>Modul 3: Montag bis Freitag:</p> <p>Modul 4: Montag bis Freitag:</p> <p>in den Schulferien</p>	<p>07.00 – 08.30 Uhr</p> <p>und/ oder</p> <p>12.00 – 13.30 Uhr</p> <p>keine Betreuung (bzw. Modul 6)</p> <p>12.00 – 17.00 Uhr</p> <p>oder</p> <p>07.00 – 08.30 Uhr und 12.00 – 17.00 Uhr</p> <p>07.00 – 17.00 Uhr</p>
<p><u>Flexible Nachmittagsbetreuung</u></p> <p>Modul 5: Montag bis Freitag</p>	<p>maximal zwei Nachmittage pro Woche</p>
<p><u>Ferienbetreuung für Kinder mit Kernzeitbetreuungszeiten und externe Kinder</u></p> <p>Modul 6: Montag bis Freitag:</p>	<p>07.30 – 13.00 Uhr</p>